

STELLUNGNAHME

zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz zur Neufassung der 37. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 14.08.2023

Berlin, 01.09.2023

Der Verband kommunaler Unternehmen e. V. (VKU) vertritt über 1.550 Stadtwerke und kommunalwirtschaftliche Unternehmen in den Bereichen Energie, Wasser/Abwasser, Abfallwirtschaft sowie Telekommunikation. Mit über 300.000 Beschäftigten wurden 2021 Umsatzerlöse von 141 Milliarden Euro erwirtschaftet und mehr als 17 Milliarden Euro investiert. Im Endkundensegment haben die VKU-Mitgliedsunternehmen signifikante Marktanteile in zentralen Ver- und Entsorgungsbereichen: Strom 66 Prozent, Gas 60 Prozent, Wärme 88 Prozent, Trinkwasser 89 Prozent, Abwasser 45 Prozent. Die kommunale Abfallwirtschaft entsorgt jeden Tag 31.500 Tonnen Abfall und hat seit 1990 rund 78 Prozent ihrer CO2-Emissionen eingespart – damit ist sie der Hidden Champion des Klimaschutzes. Immer mehr Mitgliedsunternehmen engagieren sich im Breitbandausbau: 206 Unternehmen investieren pro Jahr über 822 Millionen Euro. Künftig wollen 80 Prozent der kommunalen Unternehmen den Mobilfunkunternehmen Anschlüsse für Antennen an ihr Glasfasernetz anbieten.

Zahlen Daten Fakten 2023

Wir halten Deutschland am Laufen – denn nichts geschieht, wenn es nicht vor Ort passiert: Unser Beitrag für heute und morgen: #Daseinsvorsorge. Unsere Positionen: www.vku.de

Interessenvertretung:

Der VKU ist registrierter Interessenvertreter und wird im Lobbyregister des Bundes unter der Registernummer: R000098 geführt. Der VKU betreibt Interessenvertretung

Verband kommunaler Unternehmen e.V. • Invalidenstraße 91 • 10115 Berlin Fon +49 30 58580-0 • Fax +49 30 58580-100 • info@vku.de • www.vku.de

Der VKU ist mit einer Veröffentlichung seiner Stellungnahme (im Internet) einschließlich der personenbezogenen Daten





Der VKU bedankt sich für die Möglichkeit, zu dem Referentenentwurf des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz zur Neufassung der 37. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes Stellung zu nehmen.

Bedeutung des Vorhabens für kommunale Unternehmen

Die Regelungen zur Anrechnung von strombasierten Kraftstoffen haben einen großen Einfluss auf die Umsetzbarkeit von Projekten zur Gewinnung von Wasserstoff aus klimaneutral erzeugtem Strom. Viele Mitgliedsunternehmen des VKU investieren in die Erzeugung von grünem Wasserstoff und tragen hiermit dazu bei, dass grüner Wasserstoff sektorenübergreifend eingesetzt werden kann, um herkömmliche, fossil basierte Verfahren zu ersetzen.

Darüber hinaus haben zahlreiche VKU-Mitglieder einen energieeffizienten Kreislauf von der Abfallentsorgung und Abwasserbehandlung, über Energiegewinnung bis zur Eigenerzeugung und Nutzung von Wasserstoff im Straßenverkehr geschaffen oder planen dies. In dem meisten Fällen wird der Wasserstoff dabei durch Elektrolyse mit Strom aus der energetischen Verwertung von Abfällen hergestellt. Eine wesentliche Motivation dafür war die Anrechenbarkeit des Wasserstoffs, der aus dem EE-Strom-Anteil stammt, als sauberer Antrieb und auf die THG-Minderungsquote im Verkehr. Bei Siedlungsabfallverbrennungsanlagen ist dieser Anteil in der Größenordnung von 50 %.

Positionen des VKU in Kürze

- Der Entwurf muss um eine Klarstellung ergänzt werden, dass der Begriff "biogener Wasserstoff" jeden Wasserstoff umfasst, dessen Energiegehalt – technologieunabhängig – aus zulässigen biogenen Quellen stammt. Dies betrifft insbesondere auch Wasserstoff, der durch Elektrolyse mit Strom produziert wurde, welcher aus dem Energiegehalt von Biomasse erzeugt wurde.
- Die Regelungen zur Inbetriebnahme in § 2 Absatz 7 sollten in Bezug auf die Produktion von Strom auf den Inbetriebnahmebegriff des EEG abstellen, um eine einheitliche und rechtssichere Anwendbarkeit der Vorschrift zu gewährleisten.
- Es sollte sichergestellt werden, dass sich der Begriff Elektrolyseur nur auf die technische Einheit der Elektrolyse bezieht und Nebenanlagen der Edukt- und Produktaufbereitung sowie Speicher ausschließt.



• Im Rahmen der Vorschrift über die geografische Korrelation gemäß § 8 bedarf es einer Regelung für den Fall, dass zwischen der Inbetriebnahme des Elektrolyseurs (z. B. im Süden von Deutschland) und der Inbetriebnahme der Anlage zur Erzeugung von EE-Strom (z. B. im Norden von Deutschland) eine Marktgebietsteilung erfolgt. Die Marktgebietsaufteilung hätte gemäß § 6 die Folge, dass der Strom für den Elektrolyseur nicht mehr nutzbar wäre. Eine solche Rechtsfolge muss vermieden werden.

Stellungnahme

Zu § 2 Begriffsbestimmungen, Absatz 7

Regelungsvorschlag:

Inbetriebnahme der Anlage ist die erstmalige Inbetriebsetzung der Anlage zur

- 1. Aufnahme der Produktion von Strom,
- 2. Aufnahme der Produktion von Strom nach einem Repowering oder
- 3. Aufnahme der Produktion von erneuerbaren Kraftstoffen nicht-biogenen Ursprungs

nach Herstellung der technischen Betriebsbereitschaft der Anlage; die technische Betriebsbereitschaft zur Produktion von Strom setzt voraus, dass die Anlage fest an dem für den dauerhaften Betrieb vorgesehenen Ort und dauerhaft mit dem für die Erzeugung von Wechselstrom erforderlichen Zubehör installiert wurde.

Begründung

Die im Entwurf vorgesehene Begriffsbestimmung der Inbetriebnahme kann zu Widersprüchen mit der Regelung § 3 Nr. 30 EEG 2023 führen. Daher schlägt der VKU vor, die Definition der Inbetriebnahme bzgl. der Produktion von Strom an die Definition des EEG 2023 anzupassen. Dies hätte auch den Vorteil, dass die umfangreiche Rechtssprechung und die Beschlusspraxis der Clearingstelle EEG/KWKG zur Bestimmung des Inbetriebnahmezeitpunktes herangezogen werden könnte. Es dient also der Rechtsklarheit und Rechtssicherheit, wenn auf den Inbetriebnahmebegriff des EEG abgestellt wird.

Zu § 2 Begriffsbestimmungen, Absatz 14

Regelungsvorschlag:

Elektrolyseur im Sinne dieser Verordnung ist eine Anlage zur Herstellung von Wasserstoff durch Elektrolyse von Wasser <u>und umfasst nur die technischen Einheiten, in der die elektrochemische Umsetzung erfolgt.</u>

Begründung



Es sollte sichergestellt werden, dass sich der Begriff Elektrolyseur nur auf die technische Einheit der Elektrolyse bezieht und Nebenanlagen der Edukt- und Produktaufbereitung sowie Speicher ausschließt.

§ 8 Geografische Korrelation

Anmerkungen

Der geplante § 8 Absatz 1 regelt, unter welchen Bedingungen das Kriterium der geografischen Korrelation erfüllt ist.

In diesem Kontext bedarf es einer Regelung für den Fall, dass zwischen der Inbetriebnahme des Elektrolyseurs (z. B. im Süden von Deutschland) und der Inbetriebnahme der Anlage zur Erzeugung von EE-Strom (z. B. im Norden von Deutschland) eine Marktgebietsteilung erfolgt. Vor dem Hintergrund, dass die Planungs-, Genehmigungs- und Errichtungszeiten für Windkraftanlagen aktuell drei Jahre und länger betragen, ist es nicht unwahrscheinlich, dass nach Inbetriebnahme des Elektrolyseurs, aber vor Inbetriebnahme der Windenergieanlage eine Marktgebietsteilung erfolgt. Dann wäre der Windstrom für den Elektrolyseur nicht mehr nutzbar, weil das Kriterium der geografischen Korrelation nicht mehr erfüllt wäre. Der VKU bittet daher, dieses Szenario zu prüfen und gegebenenfalls in der Regelung mit zu berücksichtigen.

Zu § 13 Absatz 1

Regelungsvorschlag:

Die Voraussetzungen für die Anrechnung von biogenem Wasserstoff auf die THG-Minderungsquote sind um eine Klarstellung zu ergänzen, dass der Begriff "biogener Wasserstoff" jeden Wasserstoff umfasst, dessen Energiegehalt – technologieunabhängig – aus zulässigen biogenen Quellen stammt. Dies betrifft insbesondere auch Wasserstoff, der durch Elektrolyse mit Strom produziert wurde, welcher aus dem Energiegehalt von Biomasse erzeugt wurde.

Formulierungsvorschlag:

In § 13 Absatz 1 wird der folgende Satz ergänzt:

"Satz 1 gilt auch für Wasserstoff, der mit Strom aus biogenen Quellen der Anlage 1 der in Satz 1 genannten Verordnung hergestellt worden ist."

Begründung:

Diese Ergänzung ist erforderlich, um klarzustellen, dass auf die THG-Quote anrechenbarer Wasserstoff aus biogenen Abfällen nicht nur Wasserstoff aus der stofflichen Umwandlung biogener Abfälle, sondern auch Wasserstoff umfasst, der durch Elektrolyse mit Strom aus biogenen Abfällen hergestellt wird. Die Erforderlichkeit dieser Ergänzung ergibt sich aus



der klaren Geltung der gesetzlichen Regelung in § 37b Absatz 8 BImSchG für beide Arten zur Herstellung von Wasserstoff aus biogenen Quellen, wie sie auch im Kabinettsentwurf eines Wärmeplanungsgesetzes vorgesehen ist. Die in § 13 Abs. 1 des Verordnungsentwurfs enthaltene Regelung könnte dagegen so ausgelegt werden, dass sie nur die stoffliche Umwandlung erfasst; sie muss daher ergänzt werden. Nur die Einbeziehung beider Arten zur Erzeugung von Wasserstoff aus biogenen Abfällen entspricht den Anforderungen der Praxis. In der als Anlage zu dieser Stellungnahme beigefügten Stellungnahme von ZAK, GGSC und VKU wird diese Begründung im Detail ausgeführt.

Anlage "Anpassungsfaktoren für die Antriebseffizienz"

Die Anlage zur den "Anpassungsfaktoren für die Antriebseffizienz" referenziert fälschlicherweise auf den § 3 Absatz 6 Nummer 3. Korrekt wäre ein Verweis auf § 3 Absatz 5 Nummer 3.



Bei Rückfragen oder Anmerkungen stehen Ihnen zur Verfügung:

Dr. Jürgen Weigt Stellv. Bereichsleiter Energiesystem und Energieerzeugung

Telefon: +49 30 58580-387 E-Mail: <u>weigt@vku.de</u> Martin Gehring Fachgebietsleiter Abfallbehandlung, Klima- und Ressourcenschutz

Telefon: +49 30 58580-162 E-Mail: gehring@vku.de